

unserer Könige den Justizthron eingenommen und selbst Jurisdiction abgehalten habe, doch aber heißt es im Artikel I. des unter Friedrich Wilhelm I. 1721 edirten „verbesserten Landrechtes des Königreichs Preußen“, redigirt von dem Großkanzler von Cocceji:

„Obwohl bei dem Ober-Appellationsgerichte Unser Souverainer Koeniglicher Justizthron allezeit offen bleiben muß, um solchen bei Unserer allerhöchsten Gegenwart, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände in höchster Person zu betreten, so wollen wir dennoch dieses Oberste Gericht in Unserer Abwesenheit mit einem Präsidenten versehen, der allezeit einer von denen zur Regierung Unseres Erbkönigreiches Preußen verordneten wirklichen geheimten Räthen sein soll.“

Unter Friedrich dem Großen verlor das Ober-Appellationsgericht in Folge der Justizreform seine ständische Beimischung; das Collegium wurde 1751 unter von Cocceji mit einem Präsidenten und sechs ständigen Räthen besetzt, nachdem letztere früher alle drei Jahre gewechselt hatten. Nach dem Vorschlage des Großkanzlers von Carmer wurden 1781 die beiden bisher vereinigten Departements Königsberg und Insterburg getrennt und ein jedes erhielt ein besonderes Justiz-Collegium. Mit der Neuorganisation der obersten Staatsbehörden überhaupt, im Jahre 1810, trat aber an die Stelle des bisherigen obersten Justiz-Collegii — genannt Ostpreußische Regierung — das Oberlandesgericht Königsberg.

Wie es scheint waren im Laufe der Jahrhunderte und in Folge der schweren kriegerischen Geschicke, welche Königsberg zu überstehen hatte, die Räumlichkeiten im Nordflügel des Schlosses nach und nach zu Ruinen herabgesunken und es wurde um diese Zeit ein Umbau dieses Flügels für die Unterkunft der obersten Justizbehörde der Provinz vorgenommen, welcher der rohen Demolition des Marienburger Schlosses für Nützlichkeitszwecke nicht nachstehen dürfte. Der prächtige Bau des Moskowitischen Saales fiel ihm rücksichtslos zum Opfer. Mit alleiniger Ausnahme der einen Seite der Außenmauern, des zugehörigen Thurmes und eines Theiles der Keller, wurde der für das Oberlandesgericht bestimmte Theil niedergedrückt und in seiner jetzigen sehr bescheidenen und architektonisch nichts weniger als hervorragenden Form um- und aufgebaut. Von dem ganzen Nordflügel ist nichts mehr erhalten, was an den Ursprung desselben aus den Zeiten des deutschen Ritterordens und an die eigenthümliche mittelalterliche Bauart erinnert, als noch die interessanten Keller des sogenannten Blutgerichtes nebst den darüber gelegenen Räumen des Staats-Archivs. An den westlichen der beiden viereckigen Thürme der Nordfront sehen wir, gegen Osten hin, sich irreguläre Zubauten anlehnen, welche die bauliche Utilitätskunst jener